

(2) Der Arzt hat die Angaben des Kranken oder Krankheitsverdächtigen unverzüglich dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen *Gesundheitsamt* mitzuteilen.

(3) Das *Gesundheitsamt* hat unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Infektionsquelle festzustellen und weitere Infektionen zu verhindern. Wird ein Angehöriger der *Besatzungsmächte* als derjenige bezeichnet, der einen anderen angesteckt haben oder durch einen anderen angesteckt worden sein kann, so hat sich das *Gesundheitsamt* insoweit eigener Ermittlungen zu enthalten und die Anzeige unverzüglich der zuständigen alliierten Gesundheitsbehörde zu übermitteln.

§ 12

(1) Wer nach Angaben des Kranken oder Krankheitsverdächtigen diesen angesteckt haben oder von ihm angesteckt worden sein kann, ist auf Anordnung des *Gesundheitsamtes* verpflichtet, sich innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist von einem Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten oder in einem Ambulatorium untersuchen zu lassen. Das *Gesundheitsamt* kann mehrmalige Wiederholung der Untersuchung anordnen.

» (2) Der untersuchende Arzt hat dem *Gesundheitsamt* über das Ergebnis der Untersuchung unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dabei sind Vorschläge für die Behandlung zu machen.

(3) Den nach Abs. 1 zu untersuchenden Personen darf der Name dessen, der sie angegeben hat, nicht mitgeteilt werden.